

Gesellschafterbeschluss der Naga Technology GmbH

Die The Naga Group AG, eingetragen im Handelsregisters des Amtsgerichts Hamburg unter HRB136811 ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregisters des Amtsgerichts Hamburg unter HRB144394 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Naga Technology GmbH.

Unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen wird hiermit ein Gesellschafterversammlung abgehalten und mit allen Stimmen beschlossen was folgt:

Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der The Naga Group AG als herrschendem und der Naga Technology GmbH als beherrschten Unternehmen auf Basis des als Anlage diesem Gesellschafterbeschluss beigefügten Entwurfs, zu.

Hamburg, den 19. Juli 2019



The Naga Group AG

vertreten durch den Vorstand Andreas Luecke

Entwurf

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

The Naga Group AG, Neustädter Neuer Weg 22, 20459 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 136811

- nachfolgend „AG“ genannt -

und

Naga Technology GmbH, c/o The Naga Group AG, Neustädter Neuer Weg 22, 20459 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 144394

- nachfolgend „NT“ genannt -

§ 1 Beherrschung

Die NT unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AG. Die AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der NT hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die NT nachteilig sind, wenn sie den Belangen der AG oder der mit ihr und der NT konzernverbundenen Unternehmen dienen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der NT weiterhin den Geschäftsführern der NT.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die NT verpflichtet sich, ihren ganzen während der Dauer dieses Vertrages entstehenden Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die AG abzuführen.
- (2) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der AG von der NT aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
- (3) Die NT kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der NT. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Verlustübernahme

Die AG verpflichtet sich zur Verlustübernahme. Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der NT wirksam. Der Vertrag gilt bezüglich § 1 für die Zeit ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der NT. Im Übrigen gilt er rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der NT, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der NT eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Abs. 1 Satz 3, fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der NT enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren i. S. v. § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG abgeschlossen. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.
- (3) Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. v. § 297 Abs. 1 AktG oder i. S. v. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die AG nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der NT beteiligt ist, die AG die Anteile an der NT veräußert oder einbringt, die AG, oder die NT verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der NT i. S. d. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.
- (2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 3 in Konflikt stehen sollten, geht § 3 diesen Bestimmungen vor.

....., den

Für die The Naga Group AG:

Für die Naga Technology GmbH:

.....
Andreas Luecke,
Vorstand

.....
Andreas Luecke,
Geschäftsführer